

10.10.2013

Kleine Anfrage 1676

der Abgeordneten Birgit Rydlewski und Torsten Sommer PIRATEN

Ermittlungen im Zusammenhang mit den gewalttätigen Auseinandersetzungen am 23.08.2013 in und um das Gebäude „In den Peschen 3-5“ in Duisburg-Rheinhausen

Wie sich der Tagespresse entnehmen lässt, ermittelt der Staatschutz der Kripo Duisburg im Zusammenhang mit den gewalttätigen Auseinandersetzungen am 23.08.2013 in und um das Gebäude „In den Peschen 3-5“ in Duisburg-Rheinhausen unter anderem gegen den ehemaligen Grünen-Ratsherrn P. K. aus Moers:

<http://www.derwesten.de/staedte/nachrichten-aus-moers-kamp-lintfort-neukirchen-vluyn-rheurd-und-issum/abwegiger-verdacht-gegen-ex-ratsherrn-aus-moers-nach-problemhaus-angriff-id8515305.html>

<http://www.ruhrbarone.de/was-passiert-gerade-in-duisburg/>

Offensichtlich wurde im Rahmen dieser Ermittlungen die sogenannte „nicht-individualisierte Funkzellenabfrage“ verwendet, denn

„Ermittelt wird ausweislich des richterlichen Beschlusses gegen eine Gruppe von „überwiegend schwarz gekleideten Personen aus dem linken politischen Spektrum“, die am Tatabend mit Handys telefoniert und SMS verschickt haben... [...] Wie die Pressestelle der Polizei Duisburg mitteilte, handele es sich um eine Maßnahme im Rahmen der Strafprozessordnung.“

Dabei sollen die ermittelnden Beamten für den Fall, dass die Personen nicht anzutreffen gewesen wären, oder aber sich geweigert hätten, einen entsprechenden Haft- und Durchsuchungsbefehl des Duisburger Amtsgerichtes bei sich geführt haben.

<http://de.indymedia.org/2013/09/348977.shtml>

Datum des Originals: 08.10.2013/Ausgegeben: 10.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In ihrer Antwort vom 09.09.2013 (Drucksache 16/3954) auf die Kleine Anfrage 1549 vom 13. August 2013 des Abgeordneten Frank Herrmann (PIRATEN) (Drucksache 16/3785) gibt die Landesregierung als Ermächtigungsgrundlage für die nicht-individualisierte Funkzellenabfrage § 100g Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung an. Dieser zufolge

„genügt im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

Die nicht-individualisierte Funkzellenabfrage, die – eben aufgrund ihrer Nicht-Individualisierung – zwangsläufig eine Vielzahl von Kommunikationsdaten auch und gerade von unbescholtenen Bürger*innen erfasst, unterliegt also zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit dieses massiven Eingriffs zweierlei Beschränkungen:

- Zum einen muss eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegen
- Zum anderen muss die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein

Ungeachtet dieser explizit aufgeführten Einschränkungen sind – ausweislich der oben genannten Antwort auf die Kleine Anfrage – für den Zeitraum vom 07.12.2010 bis 22.08.2013 10.330 Funkzellenabfragen der Polizei Nordrhein-Westfalen erfasst.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwieweit wird das Kriterium der „Aussichtslosigkeit“ bzw. „wesentlichen Erschwerung der Erforschung des Sachverhalts“ bei der Beantragung bzw. Genehmigung nicht-individualisierter Funkzellenabfragen in NRW noch berücksichtigt?
2. Wie verteilen sich die genannten 10.330 Funkzellenabfragen der Polizei Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 07.12.2010 bis 22.08.2013 auf die verschiedenen Polizeipräsidien und Kreispolizeibehörden in NRW?
3. Sind für die Ermittlungen im Fall K. (und anderer Personen, gegen die in diesem Fall ermittelt wurde/wird) Durchsuchungs- und Haftbefehle für den Fall ausgestellt worden, dass die betreffenden Personen nicht anzutreffen gewesen wären?
4. Sind generell für die Ausstellung eines Durchsuchungs- oder Haftbefehls in NRW die Daten einer Funkzellenabfrage für sich allein ausreichend oder werden hierzu auch weitere (auch entlastende) weitere Umstände des jeweiligen Fallgeschehens berücksichtigt?
5. Sollte letzteres der Fall sein, wie erklärt sich dann die Landesregierung das Vorgehen der Kripo Duisburg im Fall K.?

Birgit Rydlewski
Torsten Sommer